

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1380

## **Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; Abschaffung des Vergütungszinses und Reduktion des Rückerstattungszinses**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2020 hat das Steueramt im Rahmen des Informatikprojekts SOTAXX ein neues Informatiksystem eingeführt. Bei NEST (NEue Steuerlösung) der Firma KMS AG handelt es sich um ein evaluiertes Standardprodukt, das bereits in 12 Kantonalen Steuerverwaltungen und in über 400 Städten und Gemeinden im produktiven Einsatz steht. Bei einem Standardprodukt ist es aber hinzunehmen, dass einige Funktionen technisch nicht mehr einwandfrei möglich sind. Die Steuerverordnung Nr. 10 ist deshalb den neuen technischen Rahmenbedingungen anzugleichen (vgl. auch RRB Nr. 2019/1656 vom 29. Oktober 2019).

Diese Verordnungsrevision wird – nebst einer redaktionellen Anpassung beim Verzugszins - zudem dafür genutzt, die Bestimmungen über den Rückerstattungszins anzupassen, welche ebenfalls in der Steuerverordnung Nr. 10 geregelt sind. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen ist hier eine Anpassung angezeigt.

#### 1.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### §§ 7 bis 10

Gemäss § 7 StVO Nr. 10 wurde bisher ein Vergütungszins einerseits auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden, andererseits auf freiwilligen Vorauszahlungen des Steuerpflichtigen gewährt. Der Zinssatz wurde jährlich vom Departement festgelegt. Seit dem Jahr 2017 beträgt er 0.00%. NEST ist als Standardsoftware nicht dafür konzipiert, einen Vergütungszins zu rechnen. Es ist deshalb technisch nicht mehr einwandfrei möglich, einen Vergütungszins zu gewähren. Die Vergütungszinsen sollen darum ab dem 1. Januar 2021 komplett entfallen. Die §§ 7 bis 10 der Steuerverordnung Nr. 10 sind ersatzlos aufzuheben. Weil der Vergütungszins ohnehin seit einigen Jahren 0.00% beträgt, ergeben sich aus dieser Anpassung keine finanziellen Folgen.

## § 13 Abs. 1

## Redaktionelle Anpassung

Die Publikation „Statistisches Monatsheft“ der Schweizerischen Nationalbank wird seit September 2015 nicht mehr weitergeführt. Die entsprechenden Daten können seither auf dem Datenportal der Schweizerischen Nationalbank abgerufen werden.

## § 17 Abs. 1

Die Bestimmung regelt die Höhe des Zinssatzes für Rückerstattungen. Ein Rückerstattungszins wird gewährt auf zuviel bezahlten Steuerbeträgen, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden. Im geltenden Recht entspricht der Rückerstattungszins dem Verzugszins. Der Verzugszins wird gemäss § 13 Abs. 1 StVO Nr. 10 jährlich vom Departement festgelegt und beträgt seit dem Jahre 2012 3.00%.

Eine im Vergleich zur definitiven Veranlagung zu hohe – und damit Rückerstattungszins auslösende – provisorische Rechnung kommt insbesondere in denjenigen Steuerperioden vor, in welchen die Steuerpflichtigen hohe Abzüge vom Einkommen tätigen. Solche grösseren Abzüge beim steuerbaren Einkommen sind für die Steuerpflichtigen oftmals planbar. So führen beispielsweise umfangreiche Unterhaltsarbeiten an der eigenen Liegenschaft oder Einkäufe in die zweite Säule regelmässig zu einer deutlich tieferen definitiven Veranlagung. Eine Verzinsung der Differenz zur Vorbezugsrechnung mit 3.00% stellt dadurch ein äusserst attraktives Mittel zur Steueroptimierung dar, das sich jedoch nur diejenigen Steuerpflichtigen leisten können, die über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen. Es ist störend, wenn dieser hohe Zinssatz von gewissen Steuerpflichtigen bewusst missbraucht wird. Sie haben dabei einen Wissensvorsprung, denn das Steueramt hat bis zum Vorliegen der Steuererklärung keine Kenntnis über derartige steuermindernden Ausgaben. Auch im Vergleich zum Verzugszins können die Steuerpflichtigen somit besser abschätzen als das Steueramt, welchen Steuerbetrag sie dereinst definitiv zu leisten haben. Diese ungleiche Risikoverteilung kann durch unterschiedliche Rückerstattungs- und Verzugszinsen gemildert werden. So sieht bereits eine grosse Mehrheit der Kantone unterschiedliche Verzugs- und Rückerstattungszinsen vor.

Ein Rückerstattungszins von 3.00% ist im Interkantonalen Vergleich sehr hoch und entspricht in keinster Weise den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt. Die Mehrheit der Kantone, darunter auch die Nachbarkantone Basel-Landschaft, Aargau und Jura sowie auch die Kantone Zürich und Luzern kennen deutlich tiefere Zinssätze. Auch in den Solothurnischen Gemeinden sind die Unterschiede zwischen Verzugs- und Rückerstattungszins oftmals augenfällig. So beträgt der Verzugszins in der Stadt Solothurn 5.00%, der Rückerstattungszins hingegen 0.25%. Identische oder ähnliche Zinssätze kennen auch die Städte Olten und Grenchen sowie diverse Gemeinden.

Mit der neuen Regelung kann die Höhe des Rückerstattungszinses unabhängig von der Höhe des Verzugszinses festgelegt werden. Dabei soll sich die Höhe des Rückerstattungszinses anhand des von der Schweizerischen Nationalbank im Oktober des Vorjahres publizierten Mittelwertes der Zinssätze für Spareinlagen bei Privatkunden orientieren. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen wird aber zinserhöhend berücksichtigt, dass es sich beim Rückerstattungszins um die Rückerstattung einer in Rechnung gestellten Forderung handelt. Wie bis anhin veröffentlicht das Departement die geltenden Zinssätze jeweils im vierten Quartal des Vorjahres.

Für Rückerstattungszinsen sind bei einem Zinssatz von 3.00% Ausgaben von 3 Mio. Franken budgetiert. Ein tieferer, dem Geld- und Kapitalmarkt eher entsprechender Zinssatz würde einen signifikanten Spareffekt zur Folge haben.

Die Gemeinden sind frei, ob sie den Rückerstattungszins auf den Gemeindesteuern selber festlegen wollen, oder ob dieser zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst wird. Hat eine Gemeinde in ihrem Steuerreglement von letzterer Möglichkeit

Gebrauch gemacht, führt die Reduktion des Rückerstattungszinses auf den Staatssteuern auch bei ihr zu einem entsprechenden Spareffekt.

### **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Departemente (5)  
Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Staatskanzlei (eng, rol)  
Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
GS / BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 450      Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2020

### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Kantonales Steuergericht (12)  
Staatssteuerregisterführer (109)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)